

Extensive Anwendung des Vertrauensgrundsatzes in Rechtshilfeverfahren

Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan

1. Vorbemerkung

Liechtenstein sieht sich seit nunmehr weit über zehn Jahren ständig zunehmender Kritik wegen der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden konfrontiert. Nicht allein die Zusammenarbeit im Bereich fiskalischer Angelegenheiten, sondern auch die Behandlung von internationalen Rechtshilfeersuchen im Rahmen der Strafrechtspflege durch liechtensteinische Behörden wird international seit jeher als verzögernd und nicht den internationalen Standards entsprechend dargestellt. Diese Sichtweise entspricht jedoch in keiner Weise den Tatsachen. Die liechtensteinischen Gerichte haben sich in den letzten Jahren im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen im Vergleich zu anderen europäischen Staaten als äusserst kooperativ erwiesen und aufgrund einer Vielzahl von Rechtshilfeersuchen ausländischer Untersuchungsbehörden in Liechtenstein Unterlagen beschlagnahmt und mutmasslich deliktische Vermögenswerte gesperrt.

Die innerstaatliche Grundlage für die Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen ausländischer Untersuchungsbehörden und Gewährung der Rechtshilfe, das Rechtshilfegesetz vom 15. 9. 2000,¹ wurde in den letzten Jahren mehrfach den aktuellen Entwicklungen angepasst. Zuletzt wurde das Rechtshilfegesetz mit LGBl. 2009 Nr. 36 revidiert.

Nachfolgend soll anhand von Beispielen aus der Praxis aber auch im Rahmen von grundlegenden Überlegungen zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen aufgezeigt werden, dass aufgrund des in Rechtshilfeverfahren anzuwendenden Vertrauensgrundsatzes, Verfahrens- und Rechtsschutzprinzipien insbesondere die Grundrechte der betroffenen juristischen und natürlichen Personen über mehrere Jahre hinweg verletzt werden können.

2. Vermögensrechtliche Anordnungen

Aufgrund seiner Ausrichtung als internationaler Finanzplatz ist Liechtenstein regelmässig Adressat ausländischer Rechtshilfeersuchen in Strafsachen. Die vom Fürstlichen Landgericht zu be-

handelnden Ersuchen münden bei deren Stattgebung meist in einer Beschlagnahmung von Unterlagen liechtensteinischer Gesellschaften und der Sperre von in Liechtenstein vorhandenen Vermögenswerten natürlicher und juristischer Personen. Die Sperre der Vermögenswerte wird dabei in den überwiegenden Fällen auf die gesetzlich für eine erstmalige Sperre vorgesehene Höchstdauer von zwei Jahren festgelegt. Gesetzliche Grundlage für diese Sperre bietet § 97a StPO.

Hat eine Sperre der Vermögenswerte bereits zwei Jahre gedauert, so darf eine weitere Verlängerung der Sperre gemäss § 97a Abs. 4 StPO nur mit Zustimmung des Fürstlichen Obergerichts erfolgen. Auch diese Verlängerung ist zu befristen, wobei meist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr erfolgt. Sehr oft kommt es in der Folge zu einer mehrmaligen Verlängerung der Vermögenssperren, wodurch die Rechte der wirtschaftlich berechtigten Personen aufgrund dieser Sperren in erheblicher Weise eingeschränkt werden. So dauern in der Praxis Sperren von Vermögenswerten sechs oder gar zehn Jahre, ohne dass über deren recht- bzw. unrechtmässige Herkunft entschieden wird.

3. Höchstgrenze für zulässige Dauer

Eine Höchstgrenze für die zulässige Dauer von Vermögenssperren in einem Inlands- oder Rechtshilfeverfahren ist aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes nicht klar ableitbar. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat beispielsweise in seinem Beschluss vom 3. 6. 2004 in einem inländischen Untersuchungsverfahren ausgesprochen, dass auch bei Bestehen eines gravierenden Verdachts einer strafbaren Handlung eine Sperre von Vermögenswerten liechtensteinischer natürlicher oder juristischer Personen über einen Zeitraum von neunzehn Jahren ohne Abschluss der Strafuntersuchungen den Grundsätzen des fair trial und der Verhältnismässigkeit widerspricht.²

¹ Gesetz vom 15.9.2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000, 215.

² OGH in LES 2005, 432.

Weiters hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss vom 4. 5. 2006 in einem Rechtshilfeverfahren ausgesprochen, dass eine Verlängerung der Kontensperren über zehn Jahre selbst bei einem gewissen Verdacht, dass die Vermögenswerte aus einer Straftat stammen könnten, nicht mehr vertretbar sei und den Prinzipien des fair trial und des Art. 6 EMRK widerspreche.³

Eine klare Höchstgrenze lässt sich jedoch auch aufgrund dieser Entscheidungen nicht erkennen. So hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss vom 3. 4. 2004 auch ausgesprochen, dass es dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit widerspreche, Vermögenswerte inländischer natürlicher und juristischer Personen mehr als fünf Jahre zu sperren, ohne dass das gerichtliche Strafverfahren in die eine oder andere Richtung abgeschlossen wird.⁴ Weiters hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit seinem Beschluss vom 3. 3. 2005 ausgesprochen, dass eine Verlängerung der Sperre von Vermögenswerten über sechs Jahre hinaus den Rechtsschutzgarantien der Landesverfassung und der EMRK widerspricht.⁵

Eine weitere Grenze setzt der Fürstliche Oberste Gerichtshof bei ca. drei Jahren an. Eine Sperre von Vermögenswerten über diesen Zeitraum hinaus kann nicht gerechtfertigt werden, wenn sich der Anfangsverdacht nicht erhärtet hat, keine zielführenden Untersuchungshandlungen gesetzt werden, keine weiteren Beweisergebnisse oder keine Anklageschrift vorliegen. Dies sei insbesondere der Fall, wenn die ersuchenden Behörden keine weiteren Verdachtsmomente darlegen können.⁶ Werden jedoch zielführende Untersuchungshandlungen gesetzt, liegen Untersuchungsergebnisse vor, welche den anfänglichen Tatverdacht erhärten oder liegen besonders berücksichtigungswürdige Umstände vor, so sei eine Verlängerung der Vermögenssperre auch über einen Zeitraum von drei Jahren gerechtfertigt.⁷ Was jedoch unter «*zielführenden Untersuchungshandlungen*» zu verstehen ist, welche «*weiteren Beweisergebnisse*» ausreichend sind um eine weitere Sperre der Vermögenswerte zu rechtfertigen und wann ein Tatverdacht erhärtet ist, lässt der Fürstliche Oberste Gerichtshof offen.

4. Verdacht als Voraussetzung für die Gewährung von Rechtshilfe

Zur notwendigen Darlegung eines Anfangsverdacht sind aufgrund Art. 56 RHG verschiedene Voraussetzungen eines Rechtshilfeersuchens zu erfüllen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass dem Rechtshilfeersuchen der Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung der dem Ersuchen zugrunde liegenden straf-

baren Handlung entnommen werden kann. Die vollständige Darlegung der strafbaren Handlung und deren rechtliche Würdigung durch die um Rechtshilfe ersuchende Behörde, ist in den meisten Fällen bei der Stellung eines Rechtshilfeersuchens eine schwer zu erfüllende Anforderung, da sich die Ermittlungen im ersuchenden Staat zu einem potentiell relevanten Sachverhalt oft erst im Anfangsstadium befinden und die Informationen, um deren Übermittlung beim ersuchten Staat angefragt wird, benötigt werden um den mutmasslich strafrechtlich relevanten Sachverhalt im Ausland zu vervollständigen.

Die Darstellung des im ersuchenden Staat unter Ermittlung stehenden Sachverhaltes ist jedoch von Bedeutung, da nach dem Rechtshilfegesetz nur dann Rechtshilfe gewährt wird, wenn beiderseitige Strafbarkeit der Tat wegen der im Ausland ermittelt wird, gegeben ist.⁸ Insofern ist es unabdingbar, dass Rechtshilfeersuchen inhaltlich dem Formerfordernis des Art. 56 RGH in der Weise entsprechen, dass das ersuchte Gericht auch erkennen kann, welcher Sachverhalt untersucht wird und ob dieser Sachverhalt auch nach liechtensteinischem Recht strafbar ist.⁹

5. Völkerrechtlicher Vertrauensgrundsatz

Da insbesondere am Anfang eines jeden Ermittlungsverfahrens der Kenntnisstand der um Rechtshilfe ersuchenden Behörde gering ist, hat der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein die Anforderungen an den für ein Rechtshilfeersuchen erforderlichen Sachverhalt in einschränkender Weise interpretiert. Dies erfolgte durch Anwendung des völkerrechtlich verankerten Vertrauensgrundsatzes. Der völkerrechtliche Vertrauensgrundsatz¹⁰ besagt unter anderem, dass sich

³ OGH in LES 2007, 250.

⁴ OGH in LES 2005, 199.

⁵ OGH in LES 2007, 169.

⁶ OGH in LES 2008, 46.

⁷ OGH in LES 2007, 462; LES 2007, 193; LES 2006, 368.

⁸ Gemäss Art 51 Abs. 1 Z. 1 RHG ist die Rechtshilfe nicht zulässig, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung in Liechtenstein nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

⁹ Bei der Beurteilung der beiderseitigen Strafbarkeit ist jedoch nicht die Bezeichnung des Delikts durch die um Rechtshilfe ersuchende Behörde massgeblich, sondern der geschilderte Sachverhalt muss auch in Liechtenstein strafbar sein, sei dies auch unter einem anderen gesetzlich normierten Tatbestand; siehe StGH 2002/17; OGH in LES 2007, 235.

¹⁰ Vgl. hierzu insbesondere StGH vom 17. 7. 2002, StGH 2000/28, LES 2003, 243 und StGH 2002/17.

- das Rechtshilfegericht nach dem Vertrauensprinzip auf die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen verlassen kann,
- das Rechtshilfegericht daher kein förmliches Beweisverfahren mit Beweiswürdigung durchzuführen hat und
- an die Detailliertheit und Lückenlosigkeit der Sachverhaltsdarstellung durch die ersuchende Behörde keine hohen Anforderungen zu stellen sind.

Nach Ansicht des Staatsgerichtshofs in StGH 2000/28 ist für den Vertrauensgrundsatz, also die Vermutung der Richtigkeit der Angaben in einem Rechtshilfeersuchen, lediglich ein Rechtsmissbrauchvorbehalt zu machen. Parate Beweismittel zur Widerlegung einer Sachverhaltsdarstellung in einem Rechtshilfeersuchen sind von dem um Rechtshilfe ersuchten Gericht demnach dann zu berücksichtigen, wenn sich das Rechtshilfeersuchen im Lichte dieser Beweise geradezu als missbräuchlich erweist, oder die Nichtberücksichtigung der paraten Beweismittel aus anderen Gründen stossend wäre. Im Übrigen ist nach Auffassung des Staatsgerichtshofes am Vertrauensgrundsatz festzuhalten und eine Annahme des Verstosses gegen diesen Grundsatz sei nicht leichthin zu vermuten.

Auch die Anforderungen an Detailliertheit und Lückenlosigkeit des in einem Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalts sind nach Ansicht des Staatsgerichtshofes gering zu halten, da das Rechtshilfeersuchen ja gerade dazu dienen soll, Sachverhaltslücken zu schliessen und die entsprechenden Beweise zu beschaffen um im ersuchenden Staat die Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafverfahrens zu schaffen. Es sei nicht Aufgabe der ersuchenden Behörde praktisch den Schuldnachweis zu erbringen.¹¹

Dieser Rechtsprechung ist grundsätzlich zuzustimmen, dient doch, wie es der Staatsgerichtshof ausführt, ein Rechtshilfeersuchen gerade der Schliessung noch bestehender Sachverhaltslücken im ersuchenden Staat und der Beschaffung von entsprechendem Beweismaterial, um im ersuchenden Staat erst die Voraussetzungen zur Durchführung eines Strafprozesses zu schaffen.

6. Tendenzen in der Rechtsprechung

In den letzten Jahren lässt sich in der erst- und zweitgerichtlichen Rechtsprechung jedoch folgende Tendenz erkennen: Sind erstmals die ohnehin nicht allzu hohen Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtshilfe erfüllt und in Liechtenstein vorhandene Vermögenswerte gesperrt oder Unterlagen beschlag-

nahmt, erfolgt regelmässig quasi in einem Automatismus eine weitere Verlängerung der Anordnungen unter Zustimmung des Fürstlichen Obergerichts. Dies auch ohne dass die Ermittlungen im ersuchenden Staat in irgendeiner Weise vorangekommen sind und sich der anfängliche Verdacht erhärtet hat. Die Praxis zeigt, dass ausländische Staaten nach erfolgreicher Sperrung potentiell inkriminierter Vermögenswerte und dem Erhalt allenfalls beschlagnahmter Unterlagen aufgrund der Anwendung des völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatzes die Angelegenheit als erledigt betrachten und es der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und den Rechtshilfeurichtern überlassen, für eine weitere Sperrung der Vermögenswerte besorgt zu sein. Dies ist jedoch nach Ansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes nicht die Aufgabe der liechtensteinischen Gerichte.

So führt der OGH in einer aktuellen Entscheidung betreffend eines nach Aufhebung von Kontosperrungen im Inlandsverfahren bereits zum zweiten Mal gestellten italienischen Rechtshilfeersuchens klar und deutlich aus wie folgt:¹²

«Ist das Liechtensteinische Rechtshilfegericht auf Grund eines mangelhaften ausländischen Rechtshilfeersuchens tatsächlich auf seine Kenntnisse auf Grund früherer Rechtshilfeersuchen und Sachverhalte angewiesen und hat auf diese zurückzugreifen? Sicher nicht.

Die ersuchende ausländische Behörde hat in ihrem Rechtshilfeersuchen den formellen Erfordernissen Rechnung zu tragen und klar und deutlich inhaltlich zum Ausdruck zu bringen, was sie möchte. (...) Dazu kommt, dass sämtliche bekannten im Fürstentum Liechtenstein befindlichen Vermögenswerte im Zusammenhang mit der «X-Affäre»¹³ seit Anfang 2004 gesperrt sind bzw. waren. (...) Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat bereits im Inlandsverfahren zum Ausdruck gebracht, dass dies in Anbetracht der obzitierten Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes, den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention und eines fair trial nicht mehr möglich ist, zumal die um Rechtshilfe ersuchende italienische Behörde in keiner Weise eine Erhärtung des Tatverdachts weder in diesem noch im Inlandsverfahren behaupten, geschweige denn bescheinigen konnte. Der Oberste Gerichtshof stimmt daher aus diesen Erwägungen einer weiteren Sperrung nicht zu.»

Die genannte Entscheidung ist eine von vielen, die in dem genannten Verfahren aber auch in anderen Verfahren mangels

¹¹ Siehe StGH 2000/18; StGH 2000/28; StGH 2002/17; StGH 2003/11.

¹² Entscheidung OGH vom 3. 7. 2008 zu 13 RS 2008.35.

¹³ Name geändert.

Kooperation und Fortschritt bei den Ermittlungen oder mangels Interesse der um Rechtshilfe ersuchenden Behörden mit Aufhebung einer Kontosperrung endeten.

7. Fazit

Keineswegs soll es nach Ansicht des Autors zu einer Erschwerung der erfolgreichen Beantragung von Rechtshilfeersuchen kommen. Nach einer bereits zwei Jahre dauernden Sperre sollen jedoch durch eine verbesserte und deutliche Kommunikation zwischen Rechtshilfegerichten und ausländischen Behörden, die durch überlange Kontensperrungen begangenen Verletzungen verfassungsrechtlicher und durch die EMRK garantierten Rechte der betroffenen natürlichen und juristischen Personen auf das erforderliche Minimum reduziert werden. Anzumerken ist aus der Sicht des Verteidigers in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch, dass Verzögerungen, welche durch die Ergreifung von Rechtsmitteln in Zusammenhang mit der Stattgebung des Rechtshilfeersuchens in Liechtenstein entstehen können, entsprechend zu berücksichtigen sind.

Wegen der mangelnden Kooperation der um Rechtshilfe ersuchenden Behörden fehlen den Rechtshilfegerichten oft die erforderlichen Grundlagen für eine der Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes und des Staatsgerichtshofes entsprechenden und somit grundrechtskonformen Verlängerung von Vermögenssperrungen. Aufgrund des ständig latent vorhandenen Vorwurfs der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Liechtensteinischen Rechtshilfegerichte durch das Ausland, entscheiden die Erstgerichte nicht nur bei Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Verlängerung der Vermögenssperrung, sondern auch dann, wenn es an den Voraussetzungen offensichtlich mangelt, für eine Verlängerung einer bestehenden Vermögenssperrung. Oftmals nehmen die Rechtshilfegerichte hierbei leichtfertig auf den völkerrechtlichen Vertrauensgrundsatz Bezug um eine Verlängerung der Sperre zu rechtfertigen.

Diese vehement in die Grundrechte der Betroffenen eingreifenden Beschlüsse werden folgerichtig stetig und über lange Zeiträume hinweg bekämpft. Dies aufgrund eines Mangels an der durch die Judikatur vorgegebenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Verlängerung von Vermögenssperrungen. Damit einher gehen meist auch Verletzungen verfassungsrechtlicher und durch die EMRK garantierte Rechte.

Die Rechtshilfegerichte sollten bei der Gewährung der Rechtshilfe und der Entscheidung, ob eine Verlängerung überhaupt

gerechtfertigt ist, nicht als verlängerter Arm ausländischer Behörden agieren. Vielmehr sollten sie Vermögenssperrungen, welche aufgrund einer fehlender Erhärtung des anfänglichen Tatverdachts verfassungsrechtlich normierten Grundsätzen widersprechen, aufheben. Dies jedenfalls spätestens nach Ablauf einer erstmaligen Sperre unter dem Hinweis, dass weder durch die ersuchende ausländische Behörde noch durch die allenfalls auch involvierten inländischen Untersuchungsbehörden eine Erhärtung des Tatverdachts erkannt wurde.

Aufgrund der oben zitierten Rechtsprechung sollte nunmehr aber auch klargestellt sein, dass eine vermögensrechtliche Anordnung gem. § 97a StPO nicht verlängert werden kann, wenn ausländische Behörden, wie z.B. ein State Attorney der USA, buchstäblich am Tag vor der Aufhebung einer schon über drei Jahre dauernden Kontosperrung zum Erbringen des Nachweises eines erhärteten Tatverdachts mehrere tausend Seiten umfassende Akten, welche auf DVD gespeichert wurden, ohne weitere Erläuterungen an die liechtensteinischen Behörden übersenden. Es kann und darf nicht angehen, dass in der Folge die Beweiserbringung des Vorliegens einer Verdachtslage im Ausland den liechtensteinischen Behörden und Gerichten aufgebürdet wird. Dies umso mehr, wenn es ausländischen Untersuchungsbehörden nicht gelingt, binnen mehr als drei Jahren eine Erhärtung eines Tatverdachts nachzuweisen.

Als souveräner Staat sollten Liechtenstein und die Rechtshilfegerichte nicht aufgrund eines vom Ausland auferlegten politischen Drucks die im Inland geltenden durch die Verfassung und die EMRK garantierten Grundsätze vernachlässigen. Diesem Druck könnte allenfalls dadurch entgegnet werden, dass den um Rechtshilfe ersuchenden Behörden die Voraussetzungen für eine Verlängerung von Vermögenssperrungen frühzeitig bekanntgegeben werden und diesen gegenüber klargestellt wird, dass bei Fehlen der entsprechenden Voraussetzungen eine Aufhebung der Vermögenssperrungen nach Ablauf einer befristeten Sperre zu erfolgen hat.

Rechtsfortbildung durch oberstgerichtliche Rechtsprechung ist ein fundamentaler Teil jedes Rechtssystems. Nicht zuletzt ist diese als Orientierungshilfe für Untergerichte als notwendig zu berücksichtigende Vorgabe Garant für ein funktionierendes Rechtssystem. Sollten die um Rechtshilfe ersuchenden ausländischen Behörden trotz klarer Bekanntgabe der Konsequenzen ihres Untätigseins nicht in der Lage sein, dem Rechtshilfegericht die für eine Verlängerung erforderlichen Informationen zeitgerecht zu übermitteln, so wäre es wünschenswert, dass eine Aufhebung bestehender Sperrungen bereits durch das Rechtshilfegericht in erster Instanz erfolgen würde.